

Friedhof der Kirchengemeinde Gera-Tinz in Gera OT Tinz

Der Gemeindevorstand der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Gera-Tinz hat aufgrund des § 51 Abs. 2 des Kirchengesetzes Kirchengesetz über die evangelischen Friedhöfe in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Friedhofsgesetz – FriedhG) vom 20. November 2020 (ABl. EKM 2020 S. 228) in seiner Sitzung am 07.08.2024 für den Friedhof in Gera OT Tinz beschlossen:

1. Kreis der bestattungsberechtigten Personen

Der Einzugsbereich des Friedhofes ist das Gebiet der Kirchengemeinde Gera-Tinz. Die Annahme von Bestattungen auf dem Friedhof wird auf Verstorbene des Gebietes der Kirchengemeinde Gera-Tinz beschränkt.

2. Zusätzliche Gestaltungsvorschriften

Für friedhofsgepflegte Urnenreihengrabstätten mit einheitlicher Gestaltung gem. § 31 Abs. 4 FriedhG gelten folgende Gestaltungsvorschriften:

1. Die friedhofsgepflegten Urnenreihengrabstätten werden einheitlich als Erdfläche mit bodendeckenden Pflanzen gestaltet und allein durch den Friedhofsträger (bzw. durch vom Friedhofsträger Beauftragte) angelegt, instandgehalten und gepflegt. Eine individuelle Mitgestaltung ist unzulässig, die Erdfläche ist von jeglicher Bepflanzung und anderen Grabbeigaben freizuhalten. Blumenschmuck darf nur an dafür vorgesehenen Stellen (Steckvasen) abgelegt werden.

2. Auf jeder Grabstätte wird jeweils eine ebenerdige Gedenkplatte in das Erdreich eingesetzt, auf welcher der Vor- und Familienname sowie das Geburts- und das Sterbejahr des/der Verstorbenen vermerkt sind. Die Gedenkplatten besorgt und setzt der Friedhofsträger (bzw. ein von ihm beauftragtes Unternehmen). Sie bleiben Eigentum des Friedhofsträgers und werden nach Ablauf der Ruhezeit vom Friedhofsträger (bzw. einem von ihm beauftragten Unternehmen) entfernt. Die Errichtung individueller Grabmale ist unzulässig.

3. Zur Befahrung freigegebene Wege

Die Wege zur Befahrung durch Fahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht bis zu 3,5 t sind freigegeben.

4. Anmeldung und Durchführung von Bestattung

Die für eine Bestattung erforderlichen Unterlagen müssen bis spätestens 5 Werktage vor der Bestattung bei der Friedhofsverwaltung vorliegen.

5. Nutzungsrechte

Grabnutzungsberechtigte müssen Grabmale, Grabstätteninventar und sonstige Gegenstände bis spätestens 3 Monate nach Ablauf des Nutzungsrechts von der Grabstätte auf eigene Kosten entfernen, sofern für bestimmte Grabstättenarten mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften nichts anderes geregelt ist (siehe Pkt. 2).